

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 620/75BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Viktoria [REDACTED]-[REDACTED],

[REDACTED] S., C. [REDACTED], C. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 1. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter und um die Richter Korn, Dr. Thum, Dr. Lang und Wirthner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 1. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 27. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BzG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil läßt keinen Fehler in der rechtlichen Beurteilung erkennen. Es hebt zu Recht darauf ab, daß die aus Vorverfahren abschließende Entscheidung erst im November 1965 erging, als die heute anerkannten Grundsätze über die entschädigungsrechtliche Behandlung psychischer Leiden allgemein bekannt waren. Auf das Datum der Antragstellung kommt es nicht an. Ob ein von der Klägerin eingereichtes Attest entgegen dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt auch schon im Vorverfahren Anlaß zu einer psychiatrischen Untersuchung hätte geben müssen, veranlaßt unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt

43

der Entscheidung der Revision.

Hai

er. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)